

Kapitel 6.10 Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung, die Prüfung und die Kennzeichnung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle

Die **Begriffsbestimmung** in **Abschnitt 6.10.1** legt fest, dass ein Tank, der vollständig den Vorschriften des Kapitels 8.6 entspricht, nicht als Saug-Druck-Tank gilt.

Eine Weiterführung dieser Begriffsbestimmung findet man im **Absatz 6.10.1.2.1** mit der Überschrift „Vorschriftengeltung“.

Hier wird bestimmt, dass die Vorschriften der **Abschnitte 6.10.2 bis 6.10.4** die Vorschriften des Kapitels 6.8 ändern und ergänzen und für **Saug-Druck-Tanks** Gültigkeit haben. Eine Aussage über öffnungsfähige Böden, die als Untenentleerung gemäß Tankcodierung (3. Stelle) Buchstabe A oder B gelten, z. B. L4BH, wird hier ebenfalls getroffen.

Saug-Druck-Tanks müssen ansonsten allen Vorschriften des Kapitels 6.8 entsprechen (außer 6.8.2.1.19 bis 6.8.2.1.21), sofern im Kapitel 6.10 keine abweichende Sondervorschrift aufgeführt ist.

Kapitel 6.11 Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von Schüttgut-Containern

Eine Möglichkeit des zulässigen Schüttguttransports nach den Vorschriften des Kapitels 7.3 ist die Variante, dass in der **Tabelle A, Spalte 10** eine Anweisung mit einem mit den **Buchstaben BK** beginnenden alphanumerischen Code angegeben ist und dadurch die Beförderungsart „lose Schüttung“ für diesen Stoff ausdrücklich zulässt.

Das Kapitel 6.11 beschreibt die drei möglichen Varianten des Codes „BK“:

BK 1 für bedeckte Schüttgut-Container

BK 2 für geschlossene Schüttgut-Container

BK 3 für flexible Schüttgut-Container

Im Kapitel 6.11 wird für BK 1 und BK 2 nochmals unterschieden zwischen zwei Varianten dieser Container:

- ✓ **Abschnitt 6.11.3** Container, die dem **CSC entsprechen**, als Schüttgut-Container und
- ✓ **Abschnitt 6.11.4** Container, die keine **CSC-Container** sind, als Schüttgut-Container

Während **die CSC-Container nach 6.11.3** eine CSC-Zulassung haben müssen und wiederkehrende Prüfungen nach CSC (Safety Approval) durchlaufen müssen (CSC = Container Safety Convention), haben **Container nach 6.11.4** nur eine Zulassung von der zuständigen Behörde (in D die BAM), in der, sofern angemessen, Prüfvorschriften enthalten sind. Um welche Containerarten es sich hier handelt, wird in Unterabschnitt 6.11.4.1 begrifflich bestimmt.

Bei Verwendung von Containern nach Abschnitt 6.11.4 muss ein **Vermerk ins Beförderungspapier: „Schüttgut-Container BK (x) von der zuständigen Behörde von zugelassen“** (siehe Absatz 5.4.1.1.17). (x) muss durch die Zahl 1 oder 2 ersetzt werden.

Abschnitt 6.11.5 Auslegung, Bau und Prüfung von flexiblen Schüttgut-Containern des Typs BK 3

Vorschriften, die ab 2017 neu in ADR/RID/ADN aufgenommen wurden.

Flexibler Schüttgut-Container – BK3



Quelle: UNECE

- Flexibler Container mit einem Fassungsraum von höchstens 15 m³, einschließlich Auskleidungen, angebrachter Handhabungseinrichtungen und Bedienungsausrüstung
- Derzeit zugelassene Stoffe: UN 1334, 1350, 1454, 1474, 1486, 1498, 1499, 1942, 2067, 2213, 3077, 3377, 3378 VG II
- Kennzeichnungsbeispiel:
 BK3/Z/11 09/RUS/NTT/MK-14-10/56000/14000

ecomed RIDDER - HOLZHÄUSER
Sicherheits- und Unterweisungsfolien für Gb - 03/2017

2.2.6 Teil 6 19

Kapitel 6.12 Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von Tanks, Schüttgut-Containern und besonderen Laderäumen für explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff in mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU)

Die Besonderheit der MEMU liegt darin, dass sich dabei auf einem Fahrzeug sowohl Räume für Stückgut als auch Schüttgut-Container und Tanks befinden, um aus deren Inhalten und Füllgütern explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff am Einsatzort herzustellen.

► *Siehe Abbildung auf Seite 100*

Tanks auf diesen MEMU müssen den Vorschriften des **Abschnitts 6.8.2** entsprechen, wobei Tanks unter 1000 l bestimmte Anforderungen nicht erfüllen müssen. **Schüttgut-Container** müssen BK 2 entsprechen. **Laderäume** müssen mit wirksamen **Trennungen** gegen Zündübertragung ausgelegt sein.

Die **Vorschriften über eine erstmalige und wiederkehrende Prüfung dieser Tanks nach 6.8.2.4 finden bei der MEMU keine Anwendung**; Prüfungen müssen jedoch unter **Verantwortung des Verwenders** oder Eigentümers alle **drei Jahre** „zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde“ (in D die BAM) einer Untersuchung innen und außen sowie einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden.

Die Baumusterzulassungs-Bestimmungen (6.8.2.3) und die Kennzeichnungsvorschriften (Tankschild 6.8.2.5) sind ebenfalls nicht anzuwenden.

2.2.7 ADR Teil 7 Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

Wie aus den bisher betrachteten Vorschriften zu entnehmen ist, kann der Transport gefährlicher Güter in drei unterschiedliche Kategorien eingeteilt werden:

- ✓ Das ist einmal die **Versandstückbeförderung**, bei der das gefährliche Gut in Verpackungen eingefüllt ist oder als Gegenstand in Fahrzeugen oder Containern transportiert wird (= Normalbeförderung für zugelassene Stoffe),
- ✓ zweitens ist das die **Schüttgutbeförderung**, bei der Gefahrgut **ohne Verpackung**, lose in einem Fahrzeug oder einem Container transportiert wird (Schüttgutzulassung!)
- ✓ und drittens die **Beförderung in Tanks** (Definition 1.2.1) (Tankzulassung!).

Nicht jede dieser **drei Beförderungsarten** kann ohne Weiteres gewählt und durchgeführt werden. Die **Schüttgutbeförderung bedarf einer expliziten Zulassung**, die durch Einträge in den **Spalten 10 oder 17** der Tabelle A (Kapitel 3.2) erkennbar wird. Die **Tankbeförderung ist nur zulässig**, wenn in den **Spalten 10 oder 12** der Tabelle A eine Tankcodierung angegeben ist. **Versandstücke benötigen eine Verpackungsanweisung** bzw. Sonderregelung (LQ, EQ) und das Gut muss zum Transport zugelassen sein (siehe Abbildung zu 2.2.x.2, Seite 52 unten).

Der Teil 7 gibt vor, unter welchen Bedingungen (und in welchen Beförderungsmitteln) diese drei Beförderungsarten durchgeführt werden können bzw. müssen.

Der Teil steht mit den **Spalten 10, 16, 17 und 18 der Tabelle A** (Kapitel 3.2) in Verbindung, im Bezug auf Sondervorschriften, die für bestimmte gefährliche Güter anzuwenden sind. Er ist klar gegliedert in die 5 Kapitel 7.1 bis 7.5.

Kapitel 7.1 Allgemeine Vorschriften

Im Kapitel 7.1 werden allgemeine Fahrzeuganforderungen für die verwendeten Fahrzeuge definiert, die Konformität von **CSC-Containern** wird angesprochen sowie für Container eine genaue Beschreibung des Begriffs „In bautechnischer Hinsicht geeignet“.

Wenn für bestimmte Stoffe und Ladungen nach diesem Teil oder Teil 9 Vorschriften für den Fahrzeugaufbau gemacht werden, dann müssen **Großcontainer diese Vorschriften ebenfalls erfüllen**. Bei der Klasse 1 gilt das auch für Kleincontainer.



Frage 60:

Großcontainer dürfen nach ADR für die Beförderung nur verwendet werden, wenn sie in „bautechnischer Hinsicht“ geeignet sind. In welchem Abschnitt finden Sie diese Eignungsmerkmale?

Antwort: _____

Kapitel 7.2 Vorschriften für die Beförderung in Versandstücken

Im Kapitel 7.2 werden alle möglichen **Fahrzeug- und Containertypen** (gedeckt, bedeckt, geschlossen, offen ohne Plane) für den Versandstücktransport zugelassen.